

AG Bildungsforum

Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 Ziff. b und Art. 9 Abs. 3 und 4 des Organisationsreglements und die Verordnung für die Kommissionen und Arbeitsgruppen (Kommissionsverordnung) beschliesst der Rat für die Arbeitsgruppe Bildungsforum das folgende Mandat:

Art. 1 Auftrag

¹ Die Arbeitsgruppe Bildungsforum beschäftigt sich mit der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen an den Lernorten Schule und Kirche.

² Sie nimmt in ihrer Arbeit und ihren Berichten eine sprachregionenverbindende Sicht – insbesondere zwischen der deutsch- und französischsprachigen Schweiz – ein und behält gleichzeitig die regionalen oder kantonalen Unterschiede im Blick.

³ Sie orientiert sich als Arbeitsgruppe des Rates an dessen Legislaturzielen.

⁴ Sie steht im Austausch mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

⁵ Sie sorgt für eine Übersicht über aktuelle und kommende Lehrmittel der Schweiz aus ihrem Themenbereich und unterhält Kontakte mit den Lehrmittelverlagen.

⁶ Sie steht dem Rat für Stellungnahmen zu Themen gemäss Art. 1.1 zur Verfügung.

⁷ Sie kann vom Rat beauftragt werden, seine Anliegen in die EDK, in die Lehrmittelverlage und in weitere von ihm bestimmte mit der Bildungsthematik befasste Gremien einzubringen.

⁸ Sie erstattet dem Rat jährlich Bericht zu aktuellen bildungspolitischen Positionierungen und Entwicklungen im Themenfeld innerhalb von Kirche, Schule und Gesellschaft.

⁹ Sie macht den Rat auf allfälligen Handlungsbedarf auf Kirchenbundesebene und auf Handlungsoptionen aufmerksam und steht für einen Austausch zur Verfügung.

¹⁰ Sie beschäftigt sich mit der und begleitet die Entwicklung der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen des religionsbezogenen Unterrichts in Schule und Kirche. Sie steht im Kontakt mit den Verantwortlichen der Ausbildungsstätten.

Art. 2 Organisation

¹ Die Arbeitsgruppe besteht aus 4 bis 10 Mitgliedern.

² Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe richtet sich nach den benötigten fachlichen Kompetenzen und berücksichtigt die sprachliche Vielfalt der Schweiz.

³ Die Wahl der Mitglieder sowie des Präsidiums erfolgt durch den Rat des Kirchenbundes.

Art. 3 Arbeitsweise

¹ Die Arbeitsgruppe konstituiert und organisiert sich selbst.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

³ Protokolle und weitere relevante Dokumente werden der Geschäftsstelle des Kirchenbundes laufend zugestellt.

Art. 4 Finanzen

¹ Die Entschädigung von Spesen für Reise und Verpflegung richtet sich nach dem Spesenreglement des Kirchenbundes.

² Für die Deckung aller Kosten inklusive Spesen und allfällig beanspruchte Sitzungsgelder stehen der Arbeitsgruppe maximal CHF 2'000 pro Jahr zur Verfügung.

Art. 5 Zuständigkeit und Termine

¹ Die Arbeitsgruppe ist zuständig für die Erfüllung des Auftrages gemäss Art. 1.

² Sie stellt der Geschäftsstelle des Kirchenbundes den in Art. 1.7 aufgeführten Bericht jeweils bis Ende März zu.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Der Rat beschliesst jährlich verbunden mit der Kenntnisnahme des Berichts über die Verlängerung des Mandats für die Arbeitsgruppe um ein weiteres Jahr.

Vom Rat genehmigt am 26. Januar 2017.

In Kraft gesetzt nach Konsultation der Konferenz der Kirchenpräsidien am 10. März 2017.

Im Namen des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

Der Präsident des Rates

Die Geschäftsleiterin

Gottfried Locher

Hella Hoppe